

Energiegesetz der Gemeinde Silvaplana vom 11. September 2013

**gestützt auf das
Eidgenössische Stromversorgungsgesetz (StromVG)**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Art. 1 Abgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Bodens	3
Art. 2 Inkrafttreten	3

Art. 1 Abgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Bodens

1. Der jeweilige Netzbetreiber entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe.
2. Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 1.6 Rp./kWh.
3. Der jeweilige Netzbetreiber ist berechtigt, diese Abgabe in der Rechnung auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Falle hat er die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmung¹ separat auszuweisen

¹Stromversorgungsgesetz (SR 734.7), Stromversorgungsverordnung (SR 734.71)

Art. 2 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Gesetz wurde am 11. September 2013 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt sofort in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Die Gemeindepräsidentin:
Claudia Troncana



Die Gemeindegeschreiberin:
Franziska Giovanoli

